

1. Das angelieferte Material muss grundsätzlich sauber, ohne altlastenverdacht und frei von Störstoffen, Gefahrstoffen oder sonstigen nicht zugelassenen Fremdbestandteilen (wie z. B. Müll, Metall, Kunststoff, Asbest, Gummi usw.) sein. Wird durch den Entsorger eine Sortierung von Fremdstoffen und deren Entsorgung zugelassen, berechnen wir diese Leistung separat nach Art und Stärke der Verunreinigung bzw. nach angefallenem Aufwand.
2. Für die ordnungsgemäße Deklaration und Verladung der Abfälle ist unser Kunde als Vertragspartner verantwortlich. Die Deklaration erfolgt durch Analytik oder anlagenbezogene Dokumente der Abfallbeschreibung (z. B. Herkunftsnachweis oder grundlegende Charakterisierung). Die Abfallbeschreibung ist für jede Abfallart pro Baustelle vor der Anlieferung von unserem Vertragspartner vorzulegen. Legt der Vertragspartner vor der ersten Anlieferung keine Abfallbeschreibung vor, so muss sich der Vertragspartner die Unterschrift des anliefernden Fahrers des Abfalls zurechnen lassen. Diese gilt dann in Stellvertretung für den Vertragspartner. Die Formulare stellen wir Ihnen auf der Internetseite <https://www.roesl.de/downloads> zur Verfügung. Abfälle aus Altlastenverdachtsflächen müssen zwingend vor der Anlieferung analytisch untersucht werden. In diesen Fällen darf die Anlieferung erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe erfolgen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist gilt für die Anlieferung:
  - Die übliche Anlieferform ist grundsätzlich lose, ohne Verpackung.
  - Der zu entsorgende Abfall muss unmittelbar (d. h. ohne weitere Maßnahmen der Entsorgungsanlage) einbaufähig, verdichtbar, überfahrbar und tragfähig oder wieder aufbereitungsfähig sein.
  - Bei Bauschutt bzw. Bauschuttanteilen im Boden gilt der Angebotspreis immer für unbewehrtes Material und für eine Kantenlänge bis max. 500 mm. Eventuell überstehende Armierung ist bauseits bündig abzutrennen.
  - Das Schüttgewicht der Abfälle beträgt mindestens 1,70 to/cbm.
4. Unser Personal an der Annahmestelle ist ausschließlich maßgebend für die Materialeinstufung. Das Abkippen ist nur nach vorheriger Aufforderung und nach Einweisung durch unser Personal erlaubt.
5. Wir behalten uns grundsätzlich vor, die Annahme zu verweigern und/oder eine Preisanpassung vorzunehmen, sollte das angelieferte Material in seiner Zusammensetzung und/oder Schadstoffbelastung und/oder Anlieferform nicht dem deklarierten Abfall und/oder unseren Rahmenbedingungen der Entsorgung entsprechen. Ebenso behalten wir uns aus den vorgenannten Gründen vor, bereits abgekipptes Material oder Abfälle aufgrund von Parameterüberschreitungen bei Eigen- oder Fremdkontrollen bzw. behördlichen Anordnungen wieder aufzuladen und abzufahren. Die Art der Maßnahme bei Abweichungen oder Auffälligkeiten trifft die verantwortliche Person der jeweiligen Entsorgungsanlage.
6. Alle entstehenden Kosten und Aufwendungen, für die unter Ziffer 3. und 5. genannten Abweichungen gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.
7. Sämtliche Zulagepositionen für Verunreinigungen, Bewehrung, Übergröße, breiige Konsistenz und ähnliches gelten grundsätzlich für die komplette Anlieferung der betroffenen Ladung. Die Zulagen werden also unabhängig vom Grad und dem Anteil der bewerteten Zulage im Abfall auf die Gesamttonnage der Ladung berechnet.
8. Analysen müssen sich nach den Vorgaben der Entsorgungsanlage richten. Diese Bedingungen teilt Ihnen auf Wunsch der jeweilige Ansprechpartner gerne mit. Das Probenahmeprotokoll und die Auswertung der Messergebnisse haben die Anforderungen der jeweils gültigen Vorschriften und der Anlageneinigungen zu erfüllen. Wir behalten uns vor, bei grenzwertigen Ergebnissen zusätzliche Analysen zu fordern.
9. Den Anweisungen des Entsorgungs- und Waagepersonals ist Folge zu leisten. Alle an der Waage aushängenden Verhaltens- und Sicherheitshinweise, Betriebsordnungen, Anlieferbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Arbeitsschutzhinweise sind für die Kunden rechtlich verbindlich zu beachten.
10. Die Entsorgungsanlage ist nicht verpflichtet bestimmte Mengen oder Abfälle anzunehmen. Sie kann bei Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Kapazitätsengpässen, schlechter Witterung, Streiks, behördlichen Anordnungen u. ä. nicht beeinflussbaren, unvorhergesehenen Ereignissen die Annahme aussetzen. Ein Anspruch des Vertragspartners gegen den Entsorger kann daraus nicht hergeleitet werden.
11. Es gelten die aktuellen AGB als vereinbart. Wir stellen Ihnen diese auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.roesl.de/agb>